



Elektronisches Amtsblatt 45/2024

vom 06.11.2024

1. Sitzung des Technischen Ausschusses des Kreistages Bautzen

Montag, 18.11.2024, 17:00 Uhr

Landratsamt Bautzen, 02625 Bautzen, Bahnhofstraße 9, Großer Saal

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Informationen zum Deutschlandticket
Drucksache DS 4/0116/24 zur Information
3. Information zu aktuellen Baumaßnahmen
Information
4. Informationen/Anfragen

Udo Witschas

Landrat und Vorsitzender des Technischen Ausschusses des Kreistages Bautzen

Impressum

Herausgeber: Landratsamt Bautzen

Redaktion: Landratsamt Bautzen, Büro Landrat, Amtsblattredaktion

Verantwortlich für Inhalte der amtlichen Mitteilungen des Landkreises: Der Landrat

Verantwortlich für die übrigen amtlichen Mitteilungen: Leiter der publizierenden Einrichtungen

Ortsübliche Bekanntgabe der öffentlichen Auslegung des Haushaltsentwurfes des Landkreises Bautzen für die Jahre 2025/26

Der Entwurf der Haushaltssatzung des Landkreises Bautzen für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 wird gemäß § 61 der Sächsischen Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) in Verbindung mit § 76 Absatz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) elektronisch auf dem Bürgerbeteiligungsportal

<https://mitdenken.sachsen.de/1046648>

zu jedermanns Einsicht in der Zeit vom **11.11.2024 und bis 19.11.2024** öffentlich ausgelegt.

Einwohner und Abgabepflichtige können ab dem **11.11.2024 bis zum Ablauf des 29.11.2024** Einwendungen gegen den Entwurf erheben. Über fristgemäß erhobene Einwendungen beschließt der Kreistag in öffentlicher Sitzung am 16.12.2024.

Die Einwendungen sind schriftlich per Post oder zur Niederschrift im Bürgeramt Bahnhofstraße 9, 02625 Bautzen abzugeben oder per E-Mail an finanzverwaltung@lra-bautzen.de zu senden.

Darüber hinaus können Einwendungen auch direkt über das Beteiligungsportal abgegeben werden.

Bautzen, den 05.11.2024

Udo Witschas
Landrat

Bekanntmachung des Zweckverbandes Lausitzer Seenland Sachsen vom 02.10.2024 über die Auslegung der Entwürfe von Haushaltssatzung und Wirtschaftsplan des Zweckverbandes Lausitzer Seenland Sachsen für das Wirtschaftsjahr 2025

Hiermit wird bekannt gegeben, dass der Entwurf von Haushaltssatzung und Wirtschaftsplan des Zweckverbandes Lausitzer Seenland Sachsen für das Wirtschaftsjahr 2025 ab dem 12.11.2024 für sieben Arbeitstage im

- Landratsamt Bautzen, Bürgeramt, Bahnhofstraße 9, 02625 Bautzen
- Landratsamt Bautzen, Standort Kamenz, Bürgeramt, Macherstraße 55, 01917 Kamenz
- Landratsamt Bautzen, Standort Hoyerswerda, Bürgeramt, Schlossplatz 2, 02977 Hoyerswerda
- Gemeinde Boxberg/O.L., Südstraße 4, 02943 Boxberg/O.L.

zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt ist. Die Einsichtnahme ist zu folgenden Sprechzeiten möglich:

- Bürgerämter Bautzen, Kamenz, Hoyerswerda
Montag, Mittwoch, Freitag 08:30 Uhr – 13:00 Uhr
Dienstag, Donnerstag 08:30 Uhr – 18:00 Uhr
- Gemeinde Boxberg/O.L.
Montag, Mittwoch, Freitag 09:00 Uhr – 12:00 Uhr
Dienstag 09:00 Uhr – 12:00 Uhr und 14:00 Uhr – 18:00 Uhr
Donnerstag 09:00 Uhr – 12:00 Uhr und 14:00 Uhr – 16:00 Uhr

Einwendungen gegen die Entwürfe können durch Einwohner und Abgabepflichtige des Landkreises Bautzen und der Gemeinde Boxberg/O.L. bis zum Ablauf von 14 Arbeitstagen schriftlich beim Zweckverband Lausitzer Seenland Sachsen, Friedrichsstraße 12, 02977 Hoyerswerda eingereicht werden. Diese Frist beginnt gem. § 76 Abs. 1 Satz 4 der SächsGemO mit dem ersten Tag, an dem der Entwurf öffentlich ausliegt.

Bautzen, den 02.10.2024

Udo Witschas
Vorsitzender des Zweckverbandes Lausitzer Seenland Sachsen

Bekanntmachung des Landratsamtes Bautzen zu einer vorübergehenden Waldumwandlung im Bereich Knappensee

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Feststellung der Umweltverträglichkeitspflicht zur vorübergehenden Waldumwandlungsgenehmigung für die Maßnahme: Lagerfläche Knappensee für geotechnische Flächensanierung im Bereich der Ostböschung; Gemarkung Särchen Flur 5, Flurstücke 15/15, 15/23 und 15/24.

Bekanntgabe gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH (LMBV) beantragte eine Genehmigung einer vorübergehenden Umwandlung von circa 1,9 Hektar Wald nach § 8 Abs. 1 Waldgesetz für den Freistaat Sachsen (SächsWaldG). Der Zweck des Antrages umfasst die Maßnahme „Lagerfläche Knappensee für die geotechnische Flächensanierung im Bereich der Ostböschung“. Hierbei handelt es sich um ein hinzutretendes kumulierendes Vorhaben, zu einer in unmittelbarer Umgebung liegenden und zugelassenen vorübergehenden Waldumwandlung von ca. 6,13 ha.

Die beantragte Waldumwandlungsfläche überschreitet unter Beachtung der kumulierenden Wirkung den Schwellenwert nach § 7 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Verbindung mit Anlage 1 Nummer 17.2.3 dieses Gesetzes für eine allgemeine Vorprüfung. Diese wurde gemäß § 3 Absatz 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Freistaat Sachsen in Verbindung mit § 7 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung für die Genehmigung der Umwandlung Kahlhieb in eine vorübergehende Waldumwandlung unter Beachtung der kumulierenden Waldfläche durchgeführt. Die gesamt kumulierende Waldfläche beträgt 8,03 ha.

Für die Genehmigung einer vorübergehenden Waldumwandlung beantragten Fläche liegen besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in der Anlage 3 Punkt 3.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung angeführten Schutzkriterien vor.

Hierbei wird unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien geprüft, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann.

Die von der Maßnahme betroffene Fläche von 1,9 ha befindet sich vollständig im Landschaftsschutzgebiet und ist Bestandteil von Sanierungsmaßnahmen zur Gefahrenabwehr, welche bereits in der angrenzenden kumulierenden Fläche von ca. 6,13 ha – ebenfalls im Landschaftsschutzgebiet gelegen – zugelassen und umgesetzt wurde.

Anschließend ist eine vollständige Wiederaufforstung der ehemals bewaldeten Fläche vorgesehen. Die zugelassene vorübergehend umgewandelte Waldfläche von ca. 6,13 ha ist in großen Teilen bereits wiederaufgeforstet. Somit wird für das Gebiet derzeit von keinen nachhaltig negativen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut ausgegangen.

Es besteht nach Prüfung für das Vorhaben keine UVP-Pflicht.

Gemäß § 5 Absatz 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Die Prüfunterlagen können nach Terminvereinbarung im Landratsamt Bautzen, Umwelt- und Forstamt, untere Forstbehörde, in Kamenz, Macherstr. 55, eingesehen werden.

Bautzen, den 22.10.2024

Dr. Romy Reinisch
Dezernatsleiterin Dezernat II

Ausweisung und Widerruf von zwei Reitwegeabschnitten in der Gemarkung Lehn mit Jauernick

Vollzug des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsWaldG)

hier: Ausweisung von zwei Reitwegeabschnitten und Widerruf von zwei Reitwegeabschnitten in der Gemeinde Hochkirch, Gemarkung Lehn mit Jauernick

Anlage:

- Lagepläne der gesperrten Reitwegeabschnitte
- Verzeichnis der abgekürzten Gesetze und Rechtsverordnungen

Der Landkreis Bautzen, in seiner Funktion als untere Forstbehörde, erlässt folgende

Allgemeinverfügung

In der Gemeinde Hochkirch, Gemarkung Lehn mit Jauernick, Flurstück 65/1, werden zwei Reitwegeabschnitte mit einer Gesamtlänge von circa 680 Meter ausgewiesen und zwei Reitwegeabschnitte desselben Flurstücks auf dem Reitweg *L 10039 Schotterplatz Jauernick-Lehn* mit einer Gesamtlänge von circa 610 Meter widerrufen.

1. Ausweisung der Reitwegeführung

Wegeführung Ausweisung Reitwegeabschnitt a:

Beginn am vorhandenen Reitweg L 10039, an der südöstlichen Grenze des Flurstücks 65/1, Gemarkung Lehn mit Jauernick, circa 200 Meter nördliche Richtung auf einen Waldweg und 200 Meter in westliche Richtung mit Anbindung auf vorhandenen Reitweg L 10039.

Wegeführung Ausweisung Reitwegeabschnitt b:

Beginn am vorhandenen Reitweg L 10039, an der nördlichen Grenze des Flurstücks 65/1, Gemarkung Lehn mit Jauernick, circa 160 Meter nördliche Richtung auf einen Waldweg und circa 120 Meter in östliche Richtung mit Anbindung auf vorhandenen Reitweg L 10039.

2. Widerruf der Reitwegeführung

Der durch Allgemeinverfügung des Landratsamt Bautzen rechtmäßig festgesetzte Reitweg L 10039 wird in den nachfolgend aufgeführten Reitwegeabschnitten c und d widerrufen.

Wegeführung Widerruf Reitwegeabschnitt c:

Widerrufen wird der Streckenabschnitt des bestehenden Reitwegs L 10039 zwischen dem Beginn und der Anbindung des unter 1 neu ausgewiesenen Reitwegeabschnitts a.

Wegeführung Widerruf Reitwegeabschnitt d:

Widerrufen wird der Streckenabschnitt des bestehenden Reitwegs L 10039 zwischen dem Beginn und der Anbindung des unter 1 neu ausgewiesenen Reitwegeabschnitts b.

Die betroffenen Reitwege nach Nummer 1 und 2 sind in den Lageplänen unbeschadet sonstiger Eintragungen grün (Ausweisung) und orange (Widerruf) dargestellt. Die Lagepläne sind Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung ist ab dem auf die Bekanntmachung in der elektronischen Ausgabe des Amtsblattes des Landkreises Bautzen vom 06.11.2024 Nummer 45, folgenden Tag wirksam.

Der vollständige Inhalt dieser Allgemeinverfügung, die Begründung, die Rechtsbehelfsbelehrung und der Anlagenteil können auf der öffentlich zugänglichen Homepage des Landkreises unter www.landkreis-bautzen.de/elektronisches-amtsblatt.php sowie im

Landratsamt Bautzen, Umwelt- und Forstamt, Macherstraße 55, 01917 Kamenz, eingesehen werden.

Begründung

Sachverhalt

Das Reiten ist im Wald nur auf dafür ausgewiesenen und gekennzeichneten Wegen gestattet. Daher sollen ausreichend geeignete und möglichst zusammenhängende sowie an entsprechende Wege auf Gemeindegebieten von Nachbargemeinden anschließende Waldwege für das Reiten ausgewiesen werden. Der bestehende Reitweg L10039 der Gemarkung Lehn mit Jauernick, Flurstück 65/1, ist für den Reitbetrieb teilweise unbrauchbar geworden, weil er an den betroffenen Abschnitten vollständig von Sukzession zugewachsen ist. Entsprechend soll dieser auf benachbartem Wegeabschnitten desselben Flurstücks umgeleitet werden. Der mit dieser Allgemeinverfügung ausgewiesene Reitweg ist für den Erhalt des vorhandenen Reitwegenetzes sinnvoll.

Rechtliche Würdigung

Zuständigkeit

Der Landkreis Bautzen ist nach § 1 SächsVwVfZG in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Nummer 1 VwVfG für den Erlass der Allgemeinverfügung örtlich zuständig.

Ausweisung der Reitwegeführung (Nummer 1)

Die sachliche Zuständigkeit der unteren Forstbehörde folgt aus §§ 12 Abs. 1 in Verbindung mit 37 Absatz 2 Satz 1 und 35 Absatz 1 Nummer 3 SächsWaldG.

Die Ausweisung der Reitwegeabschnitte a und b ist geboten, da Teile des rechtmäßig bestehenden Reitwegs L 10039 nicht mehr bereikbaar sind und widerrufen werden (siehe Nummer 2). Um die Durchgängigkeit des Reitweges zu erhalten war die Ausweisung erforderlich. Bei der Ausweisung wurden die Grundsätze nach § 1 Absatz 1 SächsRwVO beachtet.

Widerruf der Reitwegeführung (Nummer 2)

Die sachliche Zuständigkeit der unteren Forstbehörde folgt aus §§ 12 Absatz 1 in Verbindung mit 37 Absatz 2 Satz 1 und 35 Absatz 1 Nummer 3 SächsWaldG und § 1 SächsVwVfZG in Verbindung mit § 49 Absatz 2 Nummer 3 VwVfG.

Der Widerruf der Reitwegeabschnitte c und d des bestehenden Reitweges L 10039 ist geboten, da diese durch Sukzession vollständig zugewachsen sind und aufgrund ihrer Beschaffenheit unbrauchbar geworden sind und auf diesen Wegen eine erhöhte Gefahr für Reiter und Pferd besteht.

Inkrafttreten (Nummer 3)

Die Bekanntmachung der Allgemeinverfügung ist gemäß § 41 Absatz 4 Satz 4 VwVfG auf den auf die Bekanntmachung im elektronischen Amtsblatt folgenden Tag bestimmt.

Der Geltungsbereich der Allgemeinverfügung ist unter Hinzuziehung der Lagepläne hinreichend bestimmt.

Der verfügende Teil der Allgemeinverfügung, die Begründung, die Rechtsbehelfsbelehrung wie auch die Lagepläne zu den ausgewiesenen Reitwegen oder Teilen davon können unter der unter Nummer 3 genannten Homepage und in der genannten Dienststelle des Landkreises Bautzen zu den üblichen Geschäftszeiten eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

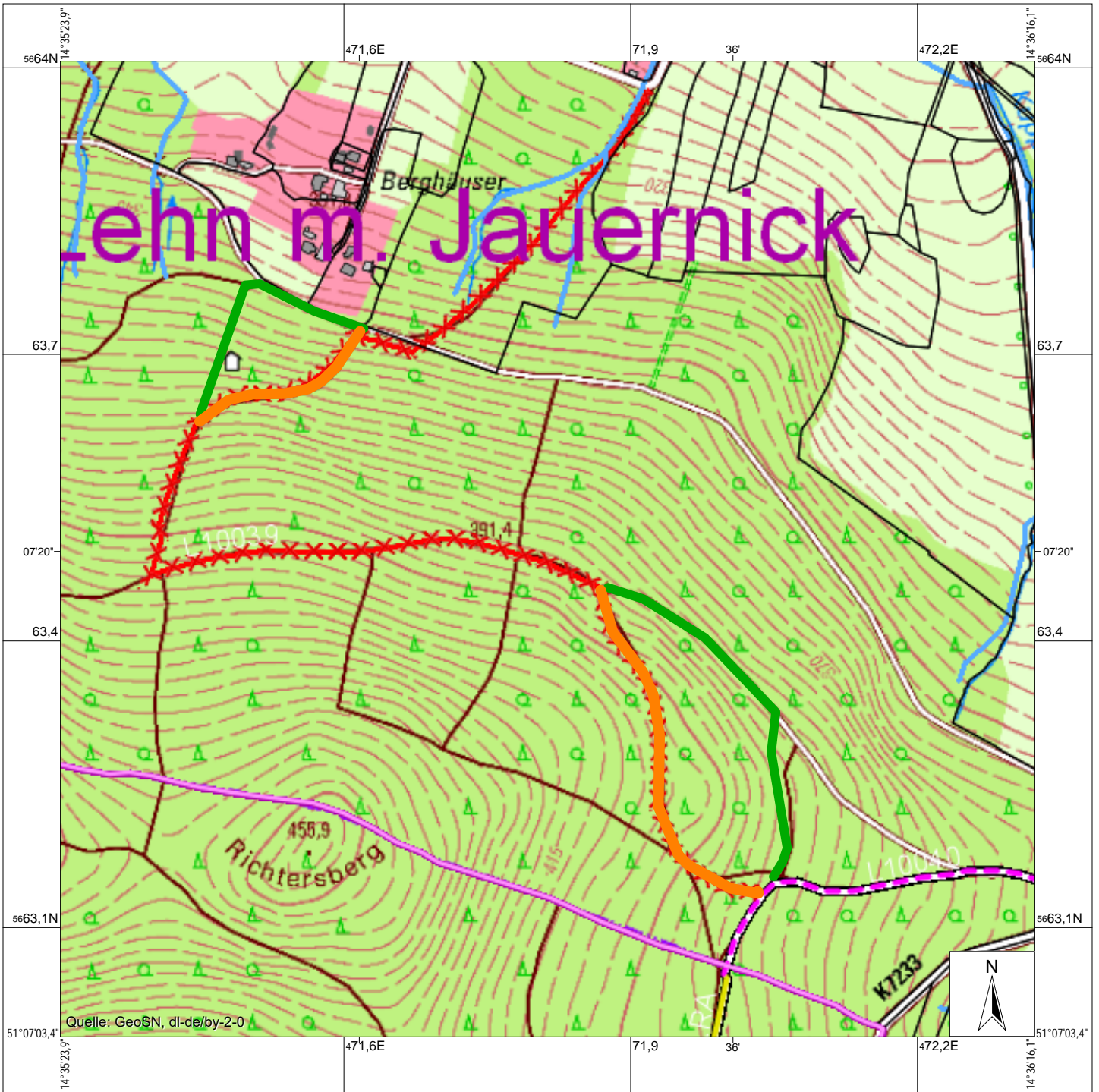
Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift an das Landratsamt Bautzen mit Sitz in Bautzen zu richten. Der elektronischen Form genügt ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind über die Internetseite <https://www.landkreis-bautzen.de/elektronische-kommunikation.php> abrufbar.

Kamenz den 29.10.2024

Jan Jeschke
Amtsleiter Umwelt- und Forstamt

Übersicht der abgekürzten Gesetze und Rechtsverordnungen:

SächsRwVO	Sächsische Reitwegeverordnung vom 19. Januar 2016 (SächsGVBl. S. 59)
SächsVwVfZG	Gesetz zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 31. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 83) geändert worden ist
SächsWaldG	Waldgesetz für den Freistaat Sachsen vom 10. April 1992 (SächsGVBl. S. 137), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 19. August 2022 (SächsGVBl. S. 486) geändert worden ist
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236) geändert worden ist



Landratsamt Bautzen

Landratsamt Bautzen
Abteilung
Bahnhofstraße 9
02526 Bautzen

Telefon: 03591 5251-
Telefax: 03591 5250-
E-Mail: @lra-bautzen.de
Internet: <http://www.landkreis-bautzen.de>

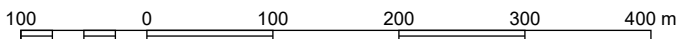
Legende

- Flurstücke (schwarz)
- Reitwege**
- Fernreitwege
- sonstige Reitwege
- vorläufig gesperrte Reitwege
- Reitwege außerhalb des Landkreises
- Oberflächengewässer fließend**
- 2. Ordnung
- 2. Ordnung
- Gemarkungen

Ersteller:	29.10.2024
Datum:	Ausweisung (grüne Linie) und Widerruf (orange Linie) von Reitwegeabschnitten
Inhalt:	L 10039 Schotterplatz Jauernick-Lehn

Nur für den Dienstgebrauch!

Maßstab 1 : 6 000



Aufhebung der Sperrung des Reitweges Schotterplatz Jauernick-Lehn im Bereich der Gemarkung Lehn mit Jauernick (Gemeinde Hochkirch)

Vollzug des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsWaldG)- Änderung der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Bautzen vom 01.12.2022, mit Änderung vom 26.01.2023 und Verlängerung vom 27.05.2024, über die Sperrung von Reitwegen im Landkreis Bautzen

Anlage:

- Lagepläne der freigegebenen Reitwegeabschnitte
- Verzeichnis der abgekürzten Gesetze und Rechtsverordnungen

Das Landratsamt Bautzen in der Funktion als untere Forstbehörde des Landkreises Bautzen, diese wiederum als besondere Polizeibehörde gemäß § 41 Waldgesetz für den Freistaat Sachsen (SächsWaldG) in Verbindung mit § 1 Absatz 3 Sächsisches Polizeibehördengesetz (SächsPBG) erlässt auf Grundlage von § 50 Absatz 1 Nummer 1 SächsWaldG in Verbindung mit § 2 Absatz 1 SächsPBG und in Verbindung mit § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG), folgende

Allgemeinverfügung

1. Der in der Allgemeinverfügung des Landkreises Bautzen vom 01.12.2022 unter Nummer 1, Forstrevier Cunewalde, genannte Reitweg Schotterplatz Jauernick-Lehn im Bereich der Gemarkung Lehn mit Jauernick (Gemeinde Hochkirch) wird gestrichen.
2. Im Übrigen bleibt die Allgemeinverfügung vom 01.12.2022, mit Änderung vom 26.01.2023 und Verlängerung vom 27.05.2024 unberührt.

Begründung

Sachverhalt

Mit der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Bautzen vom 01.12.2022 wurde das Reiten eines Pferdes auf den in Nummer 1 dieser Allgemeinverfügung benannten Reitwegen verboten. Diese Allgemeinverfügung ist am 08.12.2022 in Kraft getreten.

Aufgrund der Wiederbereikbaarheit des Reitweges L 10039 Schotterplatz Jauernick-Lehn der Gemarkung Lehn mit Jauernick kann die Sperrung für diesen Reitweg aufgehoben werden. Durch von Borkenkäfern befallene und abgestorbene Fichtenbestände wurden entlang des Reitweges entfernt.

Rechtliche Würdigung

Das Landratsamt Bautzen des Landkreises Bautzen, in seiner Funktion als untere Forstbehörde gemäß § 35 Absatz 1 Nummer 3 SächsWaldG, mit den Befugnissen einer besonderen Polizeibehörde gemäß § 41 Absatz 1 SächsWaldG, ist in Ausübung des Forstschutzes zum Erlass der Allgemeinverfügung nach §§ 37 Absatz 2 Satz 1 und 41 Absatz 2 Nummer 3 SächsWaldG sachlich und nach § 1 SächsVwVfZG in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Nummer 1 VwVfG örtlich zuständig.

Auf dem Reitweg L 10039 Schotterplatz Jauernick-Lehn der Gemarkung Lehn mit Jauernick sind die Kriterien nach § 1 Absatz 1 SächsRwVO wieder vollständig erfüllt. Deshalb wurde der Reitweg nach Nummer 1 aus der Allgemeinverfügung vom 01.12.2022 gestrichen.

Der Reitweg kann wieder beritten werden.

Mit Nummer 2 wird klargestellt, dass die Allgemeinverfügung vom 01.12.2022 und dazu getroffener Änderung vom 26.01.2023 und Verlängerung vom 27.05.2024 für alle übrigen darin genannten Reitwege fortgelten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift an das Landratsamt Bautzen mit Sitz in Bautzen zu richten. Der elektronischen Form genügt ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind über die Internetseite <https://www.landkreis-bautzen.de/elektronische-kommunikation.php> abrufbar.

Kamenz, den 29.10.2024

Jan Jeschke
Amtsleiter Umwelt- und Forstamt

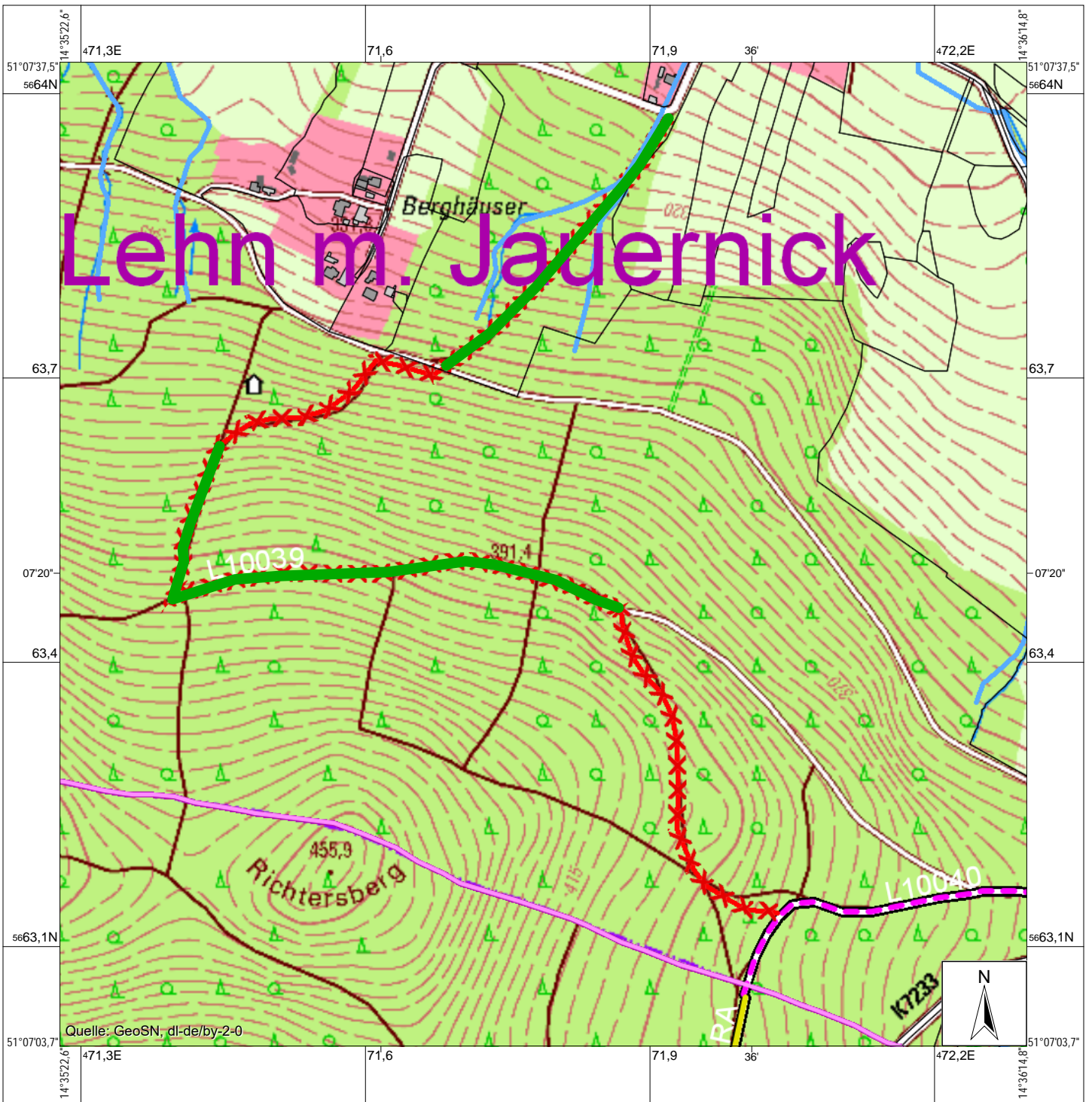
Übersicht der abgekürzten Gesetze und Rechtsverordnungen:

SächsPBG	Sächsisches Polizeibehördengesetz vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 358, 389), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2024 (SächsGVBl. S. 724) geändert worden ist
SächsRwVO	Sächsische Reitwegeverordnung vom 19. Januar 2016 (SächsGVBl. S. 59)
SächsVwVfZG	Gesetz zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 31. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 83) geändert worden ist

SächsWaldG	Waldgesetz für den Freistaat Sachsen vom 10. April 1992 (SächsGVBl. S. 137), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 19. August 2022 (SächsGVBl. S. 486) geändert worden ist
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236) geändert worden ist

Reitweg Schotterplatz Jauernick-Lehn (rot - gesperrter Bereich)





bautzen
DER LANDKREIS

Landratsamt Bautzen

Landratsamt Bautzen
Abteilung
Bahnhofstraße 9
02526 Bautzen

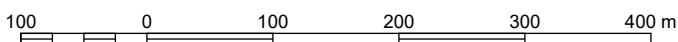
Telefon: 03591 5251-
Telefax: 03591 5250-
E-Mail: @lra-bautzen.de
Internet: <http://www.landkreis-bautzen.de>

Ersteller: 29.10.2024

Datum: Aufhebung Sperrung von Reitwegeabschnitten (grüne Linie)
L 10039 Schotterplatz Jauernick-Lehn

Inhalt: Nur für den Dienstgebrauch!

Maßstab 1 : 6 000



Legende

Flurstücke (schwarz)

Reitwege

Fernreitwege

sonstige Reitwege

vorläufig gesperrte Reitwege

Reitwege außerhalb des
Landkreises

Oberflächengewässer fließend

2. Ordnung

2. Ordnung

Gemarkungen